



Auch das noch

Frankfurt oder Frankfurt – Das ist hier die Frage

Dass es manchmal nicht ganz unwichtig ist, welcher Fluss sich durch die Stadt schlängelt, musste kürzlich eine Gastronomin aus Frankfurt a. M. erfahren. Die Wirtin wollte nicht akzeptieren, dass sie wegen der Corona-Pandemie ihre Gaststätte schließen sollte und zog gegen eine „Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt vom 20.3.2020“ vor das Bundesverfassungsgericht.

Die Verfassungsbeschwerde kam bei den Karlsruher Richtern allerdings nicht besonders weit, da sich die Gastronomin oder ihr ebenso in Frankfurt a. M. ansässiger Anwalt im Ziel ihres Angriffs vertan hatten. „Die Beschwerdeführerin, die ihre Gaststätte in Frankfurt a. M. betreibt, ist von der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) ersichtlich nicht betroffen ...“, beschieden die Verfassungsrichter in ihrem Beschluss vom 9.4.2020 (1 BvR 794/29) kurz und bündig.

Öffnen durfte die Wirtin gleichwohl nicht, denn das Land Hessen hatte ebenfalls die Schließung von Gaststätten angeordnet. Gegen die entsprechende Verordnung, die – anders als die angegriffene Allgemeinverfügung – auch die Stadt Frankfurt a. M. betraf, hatte sich die Verfassungsbeschwerde allerdings nicht gerichtet. Ob die Gastronomin einen zweiten Anlauf unternommen hat, ist nicht überliefert.

Cartoon



Standpunkt

Dipl.-Kfm. Rainer Hummelsheim MRICS, Leipzig



Verbraucherschutz kommt den Verbraucher teuer zu stehen

Ziele der Verbraucherschutzpolitik sind, Transparenz und Wissen zu schaffen. Die wirtschaftliche Position des Verbrauchers (Mieter) soll gegen die Position des Anbieters (Vermieter) geschützt werden.

Die Politik (über-)reguliert den Verbraucherschutz. Wenig beachtet wird, wie dadurch entstehende Kosten die schützenswerten Verbraucher alljährlich belasten. Bei den vielen Verbraucherschutzmaßnahmen – auch aus anderen Wirtschaftsbereichen – fallen einzelne Regularien gar nicht so sehr auf, aber in der Summe bietet sich ein erschreckendes Gesamtbild. Dazu einige Beispiele:

Jahr	Regulierung	Mehrkosten für Verbraucher
2009 - 2018	Rauchwarnmelderpflicht	Modernisierungsumlage, höhere Betriebskosten
2013	Heizkostenverordnung	Jährliche Zählermiete für zentralen Warmwasserzähler
2013	Trinkwassernovelle	Dreijährliche Legionellenprüfkosten
2014	EnEV-Verschärfung	Höhere Modernisierungsumlage + Neuvertragsmieten
2015	Mindestlohnfestsetzung	Höhere Betriebskosten für Serviceleistungen
2015	Mess- und Eichgesetz	Höhere Betriebskosten durch Meldepflichten
2015	BetrSichVO (Aufzug)	Höhere Betriebskosten durch Betreiberpflichten
2016	EnEV-Verschärfung	Modernisierungsumlage wegen Deckendämmung
2017 - 2020	Mindestlohn-erhöhungen	Höhere Betriebskosten für Serviceleistungen
2020	Smart Meter	Einbau teurer Stromzähler bei Verbrauch > 6.000 kWh
2020	EED	Einbau fernauslesbarer Verbrauchszähler mit Reporting

Diese Verbraucherschutzregularien führen mehrheitlich zu jährlich steigenden Betriebskosten. Die Betriebskosten sind Bestandteil der Gesamtmiete und werden dem Vermieter angelastet, der sie aber gar nicht zu vertreten hat.

Daneben reguliert die Politik im zunehmenden Maße die Neuvertragsmieten und Mieterhöhungsmöglichkeiten zu Lasten der Vermieter. Ein kontraproduktives Signal für Investitionen in den Wohnungsbau.

Vermieter und Mieter sind Partner, keine Gegner! Daher Augen auf beim Verbraucherschutz und die Folgekosten im Zusammenhang betrachten! Und schließlich: Selbstnutzer sind auch Verbraucher und müssen Betriebskosten zahlen.

IMPRESSUM

Der Verwalter-Brief
mit Deckert/Elzer kompakt

ISSN: 2190-4006
Best.-Nr.: A06436VJ

© 2020 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Group

ANSCHRIFT:
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Tel.: 0761 898-0
E-Mail: online@haufe.de
Internet: www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz Freiburg
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware
Verwaltungs GmbH, Sitz Freiburg,
Registergericht Freiburg, HRB 5557;
Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank,
Sandra Dittert, Jörg Frey, Birte Hackenjos,
Dominik Hartmann, Joachim Rotzinger,
Christian Steiger, Dr. Carsten Thies
Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

USt-IdNr. DE812398835

HERAUSGEBER: Dipl.-Kfm. Richard Kunze

REDAKTION:
Gerald Amann (v.i.S.d.P.),
Antje Kromer (Assistenz)

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Tel.: 0761 898-0
E-Mail: immobilien@haufe.de
Internet: www.haufe.de/immobilien

Cartoon: Günter Bender, Aarbergen
Satz: Schimmel Investment GmbH & Co. KG,
Im Kreuz 9, 97076 Würzburg
Druck: rewi druckhaus Reiner Winters GmbH,
Wiesenstraße 11, 57537 Wissen

Der nächste Verwalter-Brief erscheint am 08.06.2020.

www.haufe.de/immobilien

